

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Danny Freymark (CDU)

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2025)

zum Thema:

Auswahlkriterien von Flüchtlingsunterkünften standardisieren

und **Antwort** vom 7. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold und Herrn Abgeordneten Danny Freymark
(CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 21 514
vom 30. Januar 2025
über Auswahlkriterien von Flüchtlingsunterkünften standardisieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rolle spielt die vorhandene soziale Infrastruktur im Auswahlprozess für mögliche Standorten von Flüchtlingsunterkünften?

Zu 1.: Für die Standortauswahl wird vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) eine Sozialraumeinschätzung erstellt. Die soziale Infrastruktur ist hier ein wesentlicher Baustein, da die soziale Infrastruktur wesentlich ist für die Integration und die Partizipation der in den Unterkünften lebenden Menschen an der Stadtgesellschaft des Landes Berlins. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Schaffung der sozialen Infrastruktur bei den Bezirken.

Gesamtstädtisch betrachtet, ist die soziale Infrastruktur – insbesondere Willkommensklassen, Regelschulklassen, Kindertagesstätten - aber auch die gesundheitliche Infrastruktur in der Mehrzahl der Berliner Bezirke ausbaufähig, in manchen Sozialräumen gibt es eine mangelnde Nahversorgung. Ursächlich ist dabei nicht nur die Eröffnung einer Unterkunft für Geflüchtete im Sozialraum, sondern auch der Zuzug von neuen Einwohnenden in neu entstehenden Wohnbaugebiete sowie die Änderung der Altersstruktur in bestehenden Wohngebieten.

Der Senat prüft individuell, ob eine Integration von sozialer Infrastruktur in neu geplanten Unterkünften erforderlich sein könnte. So wurde bei einigen WCD 2.0 Standorten festgelegt, dass Räumlichkeiten für die Beschulung und weitere Bildungsangebote vorzuhalten sind. Für die Standorte mit einer überdurchschnittlichen Platzkapazität (Landsberger Allee, Hasenheide und Soorstraße), wurden mit den jeweiligen Bezirken, der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, dem LAF und der BIM GmbH Workshops durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops wurden die Möglichkeiten der Bereitstellung von Räumlichkeiten in den Unterkünften für Angebote der sozialen Infrastruktur erörtert.

Jede Einrichtungsleitung einer LAF-Unterkunft ist vertraglich dazu verpflichtet, ein Netzwerk mit einschlägigen Beratungsangeboten im Bezirk, mit Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten aufzubauen und zu führen sowie den Einsatz von ehrenamtlichen Unterstützenden zu koordinieren. So können z.B. für unregelmäßige Beratungen oder Veranstaltungen nach Abstimmung mit dem Betreibenden der Unterkunft Gemeinschaftsräume zeitweise für Beratung und Betreuung oder Veranstaltungen bereitgestellt werden. Auch so kann die soziale Infrastruktur im Sozialraum gestärkt werden.

Weiterhin sind Betreibende von LAF-Unterkünften verpflichtet, tagsüber eine Kinderbetreuung zu gewährleisten sofern Kinder in der Unterkunft leben. Darüber hinaus erfolgt in vielen LAF-Unterkünften eine gute Zusammenarbeit mit Angeboten der Frühen Hilfen der für Bildung, Kinder und Jugend zuständigen Senatsverwaltung. Dieses Programm beinhaltet den Übergang zur Kindertagesstätte und stellt eine weitere Unterstützung der sozialen Infrastruktur dar, um auch die Eltern entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

2. Wie werden bekannte freie Kapazitäten in anderen, bereits genutzten Unterkünften im Umfeld in die Standortauswahl für neue Unterkünfte einbezogen?

Zu 2.: Seit 2022 verfügt das LAF nicht über ausreichend Unterkunftsplätze, um Asylbegehrende und wohnungslose Geflüchtete, die in Berlin einen Antrag auf Aufenthalt nach §§ 22 bis 24 AufenthG stellen, bedarfsgerecht unterzubringen. In den Regelunterkünften des LAF, Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind oftmals nur wenige Plätze verfügbar, was insbesondere die Verlegung von Familien aus der Ankunftsstruktur und der Notunterbringung erschwert, so dass diese länger in Notunterkünften verweilen müssen. Mit Stand vom 05.02.2025 waren von 27.737 Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften nur noch 382 Plätze verfügbar, verteilt auf 92 Gemeinschaftsunterkünfte über alle Berliner Bezirke hinweg.

Bei der Standortauswahl wird daher berücksichtigt, welche anderen Unterkünfte des LAF mit welcher Kapazität und Nutzungslaufzeit im Sozialraum bereits vorhanden sind und in welcher Entfernung diese voneinander und zum neuen Standort liegen.

Die Beachtung von freien Plätzen in LAF-Unterkünften ist aufgrund der bestehenden Fluktuation und der nahezu vollständigen Belegung der Regelunterkünfte wie zuvor dargestellt, kein verlässlicher, in die Zukunft gerichteter Indikator für eine ggf. neu entstehende Unterkunft im Sozialraum.

3. Welche Standardisierung sozialer und anderer Kriterien erfolgt bei der Auswahl von Standorten für Unterkünfte?

4. Wie beurteilt der Berliner Senat die Anwendung von Auswahlkriterien und die Standardisierung von Entscheidungsfaktoren bei der Festlegung neuer Standorte für Flüchtlingsunterkünfte?

5. Erfolgt eine Evaluierung des Auswahlprozesses? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und wie erfolgt diese und welche Schlussfolgerungen wurden bislang daraus gezogen?

Zu 3. bis 5.: Bei der Prüfung von Standorten wird nach einem etablierten Prozess vorgegangen, in dem bestimmte Kriterien zur Auswahl von Flächen- bzw. Objektangeboten herangezogen werden. Dabei gelten bauliche, planungsrechtliche, sozioökonomische und sozialräumliche Kriterien. Besonderheiten des Grundstücks oder Gebäudes, der Größe, des Entwicklungszeitraums und der Wirtschaftlichkeit.

Die Errichtung von neuen Unterkünften für Geflüchtete ist erforderlich, da die Platzkapazität in den bestehenden Regelunterkünften des LAF für die Unterbringung der täglich neu nach Berlin zu verteilenden Asylbegehrenden und wohnungslosen Kriegsgeflüchteten sowie der Kompensierung der Notunterbringung – auch unter Beachtung der Asylbegehrenden und Geflüchteten, die die LAF-Unterkünfte wieder verlassen - nicht ausreichen.

Darüber hinaus steht der Senat vor der Herausforderung, angesichts bestehenden Nutzungskonkurrenzen für landeseigene Liegenschaften u.a. durch Wohnungsbau, Schulneubau, Gewerbeentwicklung dennoch Liegenschaften für den Zweck der Unterbringung von Geflüchteten bereitzustellen. Insbesondere bei den Wohncontainerstandorten (WCD-Programm) werden Zeiträume zur temporären Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete genutzt, bis für die geplante Nutzung Baufreiheit zu gewähren ist. Dies lässt sich auch an den in den Jahren 2014 bis 2018 fertiggestellten Containerbauten und Tempohomes feststellen, die nach und nach aufgegeben wurden und werden, um für Nachnutzungen die entsprechende Baufreiheit zu gewähren. Aus diesen Freizügen ergibt sich wiederum ein Platzbedarf für die Geflüchteten, die zum Zeitpunkt des erforderlichen Freizuges noch in der Unterkunft leben.

Auch leerstehende landeseigenen Bestandsimmobilien sind Nutzungskonkurrenzen der unterschiedlichen Bedarfe der Berliner Verwaltung und Behörden unterworfen. Häufig sind sie nur durch Umbau und Herrichtung als Unterkünfte für Geflüchtete nutzbar. Einige Unterkünfte werden vom LAF nach wie vor in landeseigenen Immobilien betrieben.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung richtet sich bei der Bedarfsplanung von Unterkunftsplätzen für Geflüchtete nach einer Bedarfsprognose für Bedarfe von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund. In dieser Bedarfsprognose werden u.a. Kriterien wie die anzunehmende durchschnittliche Verteilung von Asylbegehrenden nach Berlin wie auch die Entwicklung von anderen Fluchtbewegungen, (aktuell die Fluchtbewegung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine) berücksichtigt. Einbezogen werden auch anzunehmende Durchschnittswerte für die Anzahl an Geflüchteten, die LAF-Unterkünfte aufgrund von Rückführung, Wohnungsbezug und sonstigen Gründen verlassen.

Festzustellen ist, dass die Verweildauer in Gemeinschaftsunterkünften des LAF zunimmt. Dies wird u.a. durch den weiterhin erschwerten Zugang für Geflüchtete zum Berliner Wohnungsmarkt verursacht. Der Mangel an Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften führt dazu, dass Asylbegehrende aus Aufnahmeeinrichtungen, die nicht mehr der Wohnverpflichtung unterliegen, nicht in Gemeinschaftsunterkünfte wechseln können. Somit sind auch die Aufnahmeeinrichtungen stark ausgelastet und die Notunterbringung, in der derzeit rund 9.300 Menschen leben, muss kostenintensiv aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Notunterbringung kann daher nur in eingeschränktem Umfang erfolgen.

Insgesamt wird anhand der vorgenannten Betrachtung vom Senat weiterhin versucht, die Verteilung von Unterkünften auf die Berliner Bezirke möglichst gerecht vorzunehmen. Diesem Ziel steht die geringe Verfügbarkeit von landeseigenen Liegenschaften und Immobilien gegenüber. Daher nimmt die Akquise von als Unterkünften für Geflüchtete geeigneten Bestandsimmobilien Dritter eine hohe Bedeutung ein. Bei Neubauprogrammen für Unterkünfte für Geflüchtete werden zunehmend auch Liegenschaften Dritter in die Prüfung einbezogen.

Bei den Bauprogrammen wie dem WCD 2.0 Programm und dem geplanten MUF 3.0 Programm sowie dem geplanten WCD 2.1. Programm wird vor der Festlegung des Standortes von der für Stadtentwicklung zuständigen Verwaltung ein sogenannter „Quick-Check“ vorgenommen, der vor allem die planungs- und baurechtliche Situation prüft, aber auch auf Nutzungskonkurrenzen, die sozialräumliche Lage und voraussichtlich durch Umweltschutz, Emissionsschutz, Arten- und Naturschutz notwendige Belange hinweist. An diesem Qualitätscheck nehmen die für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Verkehr, Bildung zuständigen Senatsverwaltungen teil, darüber hinaus wird das LAF und der jeweilige Bezirk mit einbezogen, so dass auch Aussagen zur Infrastruktur, insbesondere zur sozialen Infrastruktur getroffen werden können.

Der Senat stimmt sich bei Neubauprogrammen für Unterkünfte von Geflüchteten intern über eventuelle Nutzungskonkurrenzen ab. Befinden sich Grundstücke im Fachvermögen bisher noch nicht im Quick-Check-Verfahren beteiligter Senatsverwaltungen werden auch diese in die Entscheidung zur Standortfestlegung einbezogen.

Aufgrund der dargestellten Nutzungskonkurrenzen sind Abstimmungen im Senat vor Beschluss eines Neubauprogrammes für Unterkünfte für Geflüchtete notwendig. Die vom Senat eingerichtete Task Force „Integration und Unterbringung“ übernimmt einige der Abstimmungen. Im Zuge der Festlegung der Standorte eines Neubauprogramms werden vom Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten Gespräche mit den jeweiligen Bezirken und dem LAF sowie der BIM GmbH für eine Vorauswahl an Standorten organisiert.

Eine Evaluierung im Bereich der Akquise von Liegenschaften Dritter sowie von Bestandsimmobilien Dritter findet anhand der angewandten Kriterien und deren Gewichtung kontinuierlich im vom LAF und der BIM organisierten Arbeitsprozess statt. Es werden Schlussfolgerungen aus erfolgten Projektumsetzungen wie auch aus Abbrüchen von Umsetzungen gezogen und die Erfahrungen aus dem Unterkuftsbetrieb der akquirierten Objekte einbezogen.

Es wurde festgestellt, dass gute Ergebnisse bei der Anmietung von Angeboten Dritter über 300 bis 500 Plätze erzielt werden können. Die Marktlage in Berlin, bei der Angebote über Liegenschaften und Bestandsimmobilien von mehreren Dritten gleichzeitig angeboten werden, erschwert die Auswahl und einen effektiven Arbeitsprozess unter Beachtung des hierzu bei der BIM GmbH und dem LAF eingesetzten Personals.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass aufgrund der auch bei der Anmietung vorhandenen Nutzungskonkurrenz, das Angebot von Immobilieneigentümern, die neben ihrer Immobilie auch den Betrieb der Unterkunft anbieten, wieder stärker genutzt werden sollte, da einerseits der Zeitraum vom Angebot bis zum Vertragsabschluss geringer ausfällt als bei der Anmietung und andererseits in diesem Segment auch Unterkünfte mit einer Platzanzahl von 100 bis 200 Plätzen wirtschaftlich vertraglich gebunden werden können. Sofern der Anbietende über mehrere Immobilien verfügt, die für die Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete bereitstehen, können Verbundunterkünfte mit mehreren Objekten geschaffen werden, die einen effektiven Einsatz des Personals des Betreibenden zulassen.

Eine zentrale Schlussfolgerung ist es auch, dass im Vergleich der Bedarfslage zur Marktlage ggf. Kompromisse eingegangen werden sollten, um dem gesetzlichen Auftrag der Unterbringung nachzukommen. Standardisierte Kriterien im Auswahlprozess geben jedoch grundsätzlich die Orientierung, eine individuelle Betrachtung und Abwägung sind jedoch unabdingbar.

Berlin, den 07. Februar 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung